

## **1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Grube über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 12**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 14 Absatz 1 und Absatz 2, 16 und 17 Absatz 1 und Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Grube vom 17.08.2020 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Grube über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 12 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

Der § 3 Nr. 2 „Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre“ der Satzung der Gemeinde Grube über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 12 vom 21.09.2018 (öffentlich bekannt gemacht in den Lübecker Nachrichten am 25.09.2018) wird wie folgt neu gefasst:

*„Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan in Kraft tritt, jedoch spätestens mit Ablauf des 25.09.2021.“*

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Grube über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 12 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Grube**, den 10.09.2020

**(LS) Gemeinde Grube - Die Bürgermeisterin - gez. Kirsten Sköries**